



## **Geszentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung**

### **A) Problem**

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung besteht aktuell aus 14 Mitgliedern. Neben dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister sind darin sieben Vertreter des Landtags sowie je ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vertreten. Darüber hinaus gehören dem Stiftungsrat zwei auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung fachkundige nichtstaatliche Vertreter an.

Die Bayerische Landesstiftung fördert zahlreiche soziale Projektbereiche (Pfleger- und Hospizwesen, Palliativmedizin, Drogen, Sucht und Psychiatrie), für die nach der Umressortierung im Oktober 2013 das neue Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zuständig ist. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist bislang nicht im Stiftungsrat vertreten.

### **B) Lösung**

Der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung wird um einen Vertreter aus dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf insgesamt 15 Mitglieder erweitert.

### **C) Alternativen**

Keine Erweiterung des Stiftungsrats.

### **D) Kosten**

Nach Art. 8 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung können die Mitglieder des Stiftungsrats persönliche Auslagen in angemessener Höhe ersetzt erhalten. Durch die Erweiterung des Stiftungsrats können daher bei der Bayerischen Landesstiftung geringfügige Mehrausgaben entstehen.



## Gesetzesentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

#### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – BayLStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Kapitalstock sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“
3. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. je einem Vertreter der Staatsministerien
  - a) des Innern, für Bau und Verkehr,
  - b) für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
  - c) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und
  - d) für Gesundheit und Pflege.“
4. In Art. 9 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 13 Beendigung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.“

6. In Art. 14 werden die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Die Bayerische Landesstiftung fördert Projekte in den Bereichen Kultur und Soziales. Dem Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung gehört aktuell kein Vertreter aus dem im Oktober 2013 neu errichteten Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an. Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für diverse soziale Projektbereiche der Bayerischen Landesstiftung soll der Stiftungsrat um ein Mitglied aus dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erweitert werden.

#### B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts kann nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden. Rechtsgrundlage der Bayerischen Landesstiftung ist das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung.

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung regelt die Aufgaben, die Struktur und Zusammensetzung der Organe sowie den im Übrigen für die Stiftung maßgeblichen Rechtsrahmen. Die Erweiterung des Stiftungsrats kann deshalb nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1 Nr. 1 (Vermögen):

In Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung wird bisher die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung im Jahr 1972 dargestellt. Da sich in der Zwischenzeit die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens geändert hat, wird nunmehr auf das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der geprüften Stiftungsrechnung für das Geschäftsjahr 2013 abgestellt.

##### Zu § 1 Nr. 3 (Erweiterung des Stiftungsrats um einen Vertreter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege):

In Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung wird die Zusammensetzung des Stiftungsrats geregelt. Dem Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung gehört bislang kein Vertreter des im Oktober 2013 neu errichteten Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an. Auf Grund der Zuständig-

keit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für zahlreiche soziale Projektbereiche der Bayerischen Landesstiftung (zum Beispiel Pflege- und Hospizwesen, Palliativmedizin), soll künftig die Fachkompetenz auf diesem Gebiet direkt im Stiftungsrat vertreten sein.

**Zu § 1 Nr. 5 („Heimfallregelung“):**

Die Bestimmung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Fall der Aufhebung der Bayerischen Landesstiftung für gemeinnützige Zwecke (sog. „Heimfallregelung“) ist entbehrlich, da eine entsprechende Regelung auch in der Satzung der Bayerischen Landesstiftung enthalten ist.

**Zu § 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6:**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu § 2 (Inkrafttreten):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen baldmöglichst in Kraft treten, damit der Vertreter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Stiftungsrat an den zu treffenden Förderentscheidungen mitwirken kann.